



## UPDATE VERGABERECHT

### WERTUNG DER QUALITÄT DES EINZUSETZENDEN PERSONALS

#### VK Brandenburg, Beschluss vom 23.02.2018 – VK 1/18

Die Vergabestelle schrieb EU-weit landschaftsgärtnerische Arbeiten im Zusammenhang mit einem Schulneubau aus. Als Zuschlagskriterium wurde u.a. die Qualität des einzusetzenden Personals festgelegt. In die diesbezügliche Wertung sollten persönliche Referenzprojekte, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie die berufliche Qualifikation und Berufserfahrung einfließen. Nachdem das Angebot der Antragstellerin (ASt) wegen schlechterer Bewertung in diesem Bereich nur zweitplatziert wurde, rügt diese die Wertungsentscheidung. Nachdem ihrer Rüge nicht abgeholfen wurde, erhob die ASt Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer (VK) gab dem Antrag statt. Auf Basis der aufgestellten Zuschlagskriterien könne kein vergaberechtskonformer Zuschlag ergehen, denn diese seien unzulässig und verstießen gegen das Gebot der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien. Die Qualität des einzusetzenden Personals dürfe nur dann als Zuschlagskriterium herangezogen werden, wenn diese erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben könne. Bei Bauleistungen sei dies dann anzunehmen, wenn schöpferische Leistungen den Auftrag maßgeblich prägten, was etwa bei technisch-innovativen Leistungen oder bei besonderen ästhetischen Ansprüchen der Fall sein könne. Herkömmliche landschaftsgärtnerische Arbeiten – wie hier Erd- und Pflasterarbeiten – seien hingegen nicht entscheidend von besonderen kreativen oder innovativen Aspekten geprägt; sie erschöpften sich vorliegend in der bloßen Abarbeitung eines starren Leistungsverzeichnisses. In einem solchen Fall genüge es, wenn das Unternehmen allgemein Gewähr für die sach- und fachgerechte Leistungserbringung biete; dies sei abschließend im Rahmen der Eignungsprüfung zu beurteilen.

#### Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung konkretisiert die Anforderungen des mit der Vergaberechtsreform eingeführten § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 lit. b) VOB/A, der im Wortlaut mit § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV übereinstimmt. Trotz der danach zu verzeichnenden Aufweichung der strikten Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien kann die Qualifikation des Personals nicht uneingeschränkt als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden. Wenn angesichts der zu erbringenden Leistungen bereits jedes geeignete Unternehmen eine Gewähr für eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung bietet, scheidet die zusätzliche Wertung der Qualität des einzusetzenden Personals aus. Wo hier im Einzelnen die Grenze zu ziehen ist, bleibt allerdings auch nach der Entscheidung der VK Brandenburg offen.